



Benützungsreglement

Dieses Reglement ordnet die Benützung sämtlicher Räume der Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld in den Schulliegenschaften Hüntwangen, Wasterkingen und Wil während und ausserhalb des Schulbetriebes.

Von diesem Reglement ausgenommen ist die Benützung der Sportanlage Landbüel ausserhalb des Schulbetriebes und während der Ferien. Dafür gilt das Benützungsreglement der Schulanlage Landbüel vom 1. November 1993 der Politischen Gemeinde Wil.

-
1. Allgemeine Bestimmungen
 2. Reservationen
 3. Benützung
 4. Reinigung nach Veranstaltungen
 5. Sicherheit und Ordnung
 6. Wirtschaftsführung
 7. Gebühren
 8. Haftung und Sanktionen
 9. Schlussbestimmungen
 10. Anhang (Hallenbad Hüntwangen)



1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1 Zuständigkeit:** Für die betrieblichen Belange der Schulanlagen, Mehrzweckhalle, Sportanlage und des Lehrschwimmbades ist die Schulpflege, Ressort Infrastruktur, zuständig.

Die Räume und Anlagen dienen in erster Linie dem Schulunterricht. Ausser der Belegung durch die Schule kann deren Benützung auch anderen Institutionen bewilligt werden. Die Bewilligung oder Ablehnung von Gesuchen bedarf keiner Begründung.

- 1.2** Die Mehrzweckhalle Hüntwangen inkl. Lehrschwimmbad, Geräteräume, Küche und Geschirr kann insbesondere an Wochenenden durch Schulen und Vereine für Festanlässe, Sportveranstaltungen, Tagungen usw. gemietet werden.

- 1.3 Aufsicht:** Die Schulgemeinde stellt den Hauswart zur Betreuung der Schul- und Sportanlagen.

Das Lehrschwimmbad wird während den Öffnungszeiten durch eine/n BADEMEISTERIN im Auftrag der Schulpflege beaufsichtigt. Ausserhalb der Öffnungszeiten wird keine Badaufsicht gestellt.

Den verantwortlichen Leitern von Kursen wird ein Schlüssel abgegeben. Diese Personen haften für ausgehändigte Schlüssel. Sie sorgen dafür, dass nach Verlassen der Räume diese ordnungsgemäss geschlossen werden.

Bei Benützung des Lehrschwimmbades durch Schulen, Vereine, Institutionen oder kommerzielle Veranstalter muss eine Person mit dem **SLRG-Brevet 1** anwesend sein. Bei Unfällen lehnt die Schulpflege jede Haftung ab.

- 1.4 Kontrolle/Weisungsbefugnisse:** Den Anordnungen des Hauswartes ist unbedingt Folge zu leisten.

2. Reservationen

- 2.1** Das **Lehrschwimmbad** ist für Schulen und Vereine vom 1. September bis 31. Mai benutzbar. Für die Öffentlichkeit ist das Lehrschwimmbad vom 1. November bis 30. April zugänglich. Die genauen Öffnungszeiten sind beim Hallenbadeingang ersichtlich und diesem Reglement (Anhang) beigefügt.

- 2.2** Sämtliche **Anmeldungen** für die Benützung von Räumen oder Anlagen sind an die Schulverwaltung zu richten. Das Reservationsformular kann bei der Schulverwaltung bezogen werden. Reservationen sind mindestens 30 Tage vorher schriftlich (E-Mail oder per Post) einzureichen.

- 2.3** Bei der **Zuteilung der Räume** ist das Anmeldedatum massgebend, wobei öffentliche Veranstaltungen, Jahres- und Saisonstunden Vorrang haben.

- 2.4** Die Rechnung gilt als **Reservationsbestätigung**. Sie wird nach Erhalt der Reservationsanfrage verschickt. Die Benützungsgebühr muss spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung, aber stets vor der Benützung entrichtet werden. Bei Verzug kann der Zutritt zur Anlage verweigert werden.

Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld



- 2.5 **Reservationsannullierungen** sind bis zu 30 Tage vor dem Anlass kostenfrei. Bei späteren Annullierungen wird die Benützungsgebühr zu 100% erhoben.
- 2.6 Reservationen für **regelmässige Vereinstrainings, feste Jahres- oder Saisonstunden** sind nur für das laufende Schuljahr gültig und müssen jeweils bis zum 30. Mai für das neue Schuljahr beantragt werden. Saisonstunden werden ab 16 Wochen regelmässiger Benutzung verrechnet. Sie können nicht nachträglich in Einzellektionen abgeändert werden.
- 2.7 Die Schulpflege kann auch während des Schuljahres die Benützung kurzfristig kündigen, wenn dies der **Schulbetrieb** erfordert. Benützungen während der Schulzeit werden dem jeweils neuen Stundenplan angepasst. Das Schuljahr beginnt in der Kalenderwoche 34 und endet in der Woche 33.
- 2.8 Bei Abendunterhaltungen und anderen Festanlässen sind in der Woche vor der Veranstaltung **Proben** gestattet, soweit es der Schul- und Vereinsbetrieb zulässt. Es ist die Aufgabe des Veranstalters, sich mit den anderen Benutzern diesbezüglich abzusprechen.

3. Benützung

Die reservierten Räume, Gerätschaften und Anlagen (inkl. Aussenanlagen, Schulhausplatz) können unter Beachtung nachfolgender Einschränkungen benützt werden:

- 3.1 **Alle Schulgebäude und Anlagen bleiben in der Regel während der Schulferien, am Wochenende (Ausnahme siehe P. 1.2) und den ortsüblichen Feiertagen geschlossen.** Ausnahmen bedürfen einer ausdrücklichen Bewilligung durch das Ressort Infrastruktur und werden separat verrechnet.
- 3.2 Besondere Vorschriften für die **Turnhallen**:
- In den Eingangshallen, den Foyers, im Treppenhaus oder in den Garderoben darf nicht mit Bällen und anderen Geräten gespielt werden.
 - Haftharze an Händen und Schuhen sind in den Hallen verboten.
 - Die Strassenschuhe sind in den Garderoben auszuziehen. Die Hallen- und Geräteräume dürfen nur mit sauberen Hallenturnschuhen ohne Noppen (keine schwarzen und abfärbenden Sohlen) betreten werden.
 - Der Duschaum darf nur barfuss oder in Duschsandaletten betreten werden. Das Waschen von Schuhen und Kleidern ist verboten.
- 3.3 Besondere Vorschriften für die **Aussenanlagen / den Schulhausplatz**:
- Das Befahren der Aussenanlagen mit Motorfahrzeugen wird nur ausnahmsweise gestattet. Der Absperrpfosten kann durch den Hauswart bei Bedarf mit einem Schlüssel hinuntergekippt werden.
 - Die Tartanlaufbahn und die Spielwiese dürfen keinesfalls befahren werden.

Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld



- Motorfahrzeuge und Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
 - Die Parkplätze dürfen nur in Zusammenhang mit der Benützung von Schulliegenschaften oder im Verkehr mit der Schule benützt werden. Ausnahmen bedürfen einer ausdrücklichen Bewilligung durch das Ressort Infrastruktur und können separat verrechnet werden.
 - Werden Hallengeräte im Freien verwendet, sind sie beim Einräumen zu reinigen.
 - Die Aussenplätze dürfen mit max. 6 mm Spikeschuhen betreten werden.
 - Hunde sind stets an der Leine zu führen.
- 3.4 Die Bühne in Hüntwangen** kann in Absprache mit dem Hauswart benützt werden. Der Auf- bzw. Abbau darf nur im Beisein des Hauswartes erfolgen, er benötigt Unterstützung von drei Personen. Die Kosten werden nach Aufwand gemäss Gebührenordnung in Rechnung gestellt.
- 3.5 Die Kucheneinrichtungen** dürfen nur unter Aufsicht einer vom Mieter namentlich genannten, verantwortlichen Person benützt werden.
- 3.6 Für die Übernahme der Räume, Gerätschaften und Anlagen für Veranstaltungen** erfolgt eine Begehung und Übernahme mit dem Hauswart. Der Zeitpunkt wird mit dem Hauswart vereinbart.
- Bei Benützung der Hallen für Festbetrieb ist der Hallenboden abzudecken.
 - Gummimatten dürfen erst am Vorabend des Festtermins verlegt werden (Freitag ab 17.00 Uhr).
 - Materialkästen und Turnmaterial müssen auch am Vorabend des Festtermins zugänglich und benutzbar sein.
 - Die Bedienung der technischen Anlagen und der Apparate in den Hallen ist Sache der verantwortlichen Vereinswarte.
 - An den bestehenden Installationen und Anlagen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. Provisorien sind Sache des Benützers und dürfen nur nach Rücksprache mit dem Hauswart ausgeführt werden. Sie sind nach Gebrauch zu entfernen und der ursprüngliche Zustand ist wieder herzustellen.
- 3.7 Die Rückgabe der Räume, Gerätschaften und Anlagen nach Veranstaltungen** hat bis Sonntagabend zu erfolgen. Die Rückgabe von Küche und Geschirr erfolgt nach Absprache mit dem Hauswart.
- 3.8 WC-Anlagen:** Während der Dauer des Anlasses ist der Veranstalter für den Zustand der WC-Anlagen verantwortlich.



4. Reinigung nach Veranstaltungen

- 4.1 Die beanspruchten **Räume, Gerätschaften, WC- und andere Anlagen** sind dem Hauswart nach einer Veranstaltung in gereinigtem Zustand bzw. besenrein zu übergeben. Das Reinigungsmaterial wird durch den Abwart zur Verfügung gestellt.

Nassreinigung, spezielle Reinigung oder eine erforderliche Nachreinigung der Räume, Gerätschaften und Anlagen werden durch den Hauswart erledigt und dem Veranstalter gemäss Aufwand und Tarifen in der Gebührenordnung in Rechnung gestellt. Ausgenommen sind die Küchen (siehe P. 4.4).

- 4.2 **Turnhallen:** Die Gummimatten (Boden-Abdeckung) müssen vom Veranstalter unter Anweisung des Hauswarts vor dem Rollen feucht aufgenommen werden. Allfällige verklebte Essensreste oder Kaugummis sind zu entfernen.

- 4.3 **Küchen:** Inventar sauber abgewaschen und nach Liste eingeordnet, Einrichtungen sauber gereinigt, Boden aufgewaschen. Die Filter für den Dampfabzug sind in der Geschirrspülmaschine zu reinigen (Anweisung Hauswart beachten). Bis zum Rückgabetermin müssen Inventar, Einrichtungen und Boden trocken sein.

Der Hauswart kontrolliert mit 2 Personen des Veranstalters die Sauberkeit, Vollständigkeit und eventuelle Beschädigungen des Inventars und der Einrichtungen. Der Veranstalter nimmt mit dem Hauswart das Inventar aus den Schränken zur Kontrolle ab.

- 4.4 **Umgebung, Parkplätze und Turnplatz** sind durch den Veranstalter von Abfällen, Glaswaren und flüssigen Rückständen jeglicher Art zu reinigen.

- 4.5 Alle **Abfälle** für die Kehrrichtabfuhr sind in den dafür vorgesehenen Containern bzw. nach Angabe des Hauswartes zu deponieren. Glaswaren, Flaschen und Büchsen müssen bei den offiziellen Sammelstellen entsorgt werden.

- 4.6 Allfällige Kosten für **Nachreinigung**, Sonderbeanspruchung, Ersatzleistung für defektes, zerbrochenes oder fehlendes Geschirr, resp. Inventar werden dem Veranstalter gemäss Gebührenordnung in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen (siehe P. 8.3).

5. Sicherheit und Ordnung

- 5.1 Es gilt ein allgemeines **Rauchverbot** in allen Räumlichkeiten. Im Freien darf an den dafür vorgesehenen Orten geraucht werden. Die Orte sind entsprechend zu kennzeichnen und mit einem Aschenbecher zu versehen.

- 5.2 **Turnbetrieb:** Die Strassenschuhe sind in der Garderobe auszuziehen. Die Turnhallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen ohne Noppen und ohne schwarze oder abfärbende Sohlen betreten werden. Die Gebäude müssen spätestens um 22.00 Uhr verlassen werden. Für die Tartanlaufbahnen im Freien sind max. 6 mm-Spikeschuhe zugelassen.



5.3 Die frei zugänglichen **Turngeräte** von Schule und Vereinen können gegenseitig benützt werden.

5.4 Das **Lehrschwimmbad** und alle Duschräume dürfen nur barfuss oder in Duschsandaletten betreten werden. Das Bedienen des höhenverstellbaren Hubbodens darf nur durch instruierte LehrerInnen, KursleiterInnen oder den Hauswart erfolgen.

5.5 **Veranstaltungen:** Der Veranstalter ist für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in den zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten verantwortlich. Er hat nötigenfalls Bewachungspersonal zu stellen.

Der Veranstalter hat auf eigene Kosten sämtliche **Bewilligungen** einzuholen wie Freinacht, Tanz, Tombola, Lotterie, Wirtschaftsbewilligung, usw. Bei Verstössen gegen das Gesetz lehnt die Schulpflege jegliche Haftung ab.

Die Organisation des Sanitätsdienstes ist Sache der Veranstalter.

Über die Platzierung von Plakaten und Hinweisschildern auf dem Schulareal entscheidet der Hauswart oder die Ressortleitung Infrastruktur.

5.6 **Pflichtenheft für Veranstaltungen:** Aus feuerpolizeilicher Sicht ist es notwendig, für Veranstaltungen in der Turnhalle einen zusätzlichen Fluchtweg freizuhalten. Dieser Fluchtweg ist speziell markiert und führt durch den Geräteraum und den anschliessenden Aussengeräteraum direkt ins Freie.

Die Instruktion (Montage der Fluchtweglampen, allfällige Ummöblierung im Geräteraum) erfolgt durch den Hauswart.

Damit der **Fluchtweg** gewährleistet ist, müssen folgende Punkte eingehalten werden:

- Im Geräteraum muss während des ganzen Anlasses der Fluchtweg freigehalten werden.
- Kipptore in der Turnhalle: Mindestens ein Kipptor muss während des ganzen Anlasses geöffnet werden können.
- Innerhalb der Turnhalle sind die beiden Fluchtweglampen über der Eingangstüre und bei den Kipptoren zu montieren.
- Die Fluchtweg-Überwachung wird während des ganzen Anlasses durch ein Mitglied der Feuerwehr kontrolliert, welches für die Einhaltung dieser Punkte verantwortlich ist. Der Veranstalter ist für die Bestellung und Entschädigung dieser Person selber verantwortlich (Auskunft bei der Gemeindekanzlei).

6. Wirtschaftsführung

6.1 Bei Wirtschaftsbetrieb muss der Veranstalter die **Wirtschaftsbewilligung** des Kantons Zürich einholen. Die Wirtewahl ist grundsätzlich frei.

6.2 Die Wirtschaftsführung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Veranstalters.



7. Gebühren

- 7.1 Die **Benützungsgebühren** der Räume, Gerätschaften und Anlagen in den Liegenschaften der Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld sowie zusätzlich anfallende Gebühren für Reinigung oder dgl. werden in einer separaten **Gebührenordnung** festgelegt.
- 7.2 Die Gebührenordnung wird von der Schulpflege festgesetzt und verabschiedet.

8. Haftung und Sanktionen

- 8.1 Die Schulpflege lehnt gegenüber allen Benützern jede **Haftung** ab. Dies gilt auch für Diebstahl.
- 8.2 Zur Gewährung der **Betriebssicherheit** unterhält die Schule Service-Verträge mit verschiedenen Firmen; z.B. für die technische Badeinrichtung und für die jährliche Kontrolle der Turngeräte.
- 8.3 Beschädigungen oder Verlust von Einrichtungen, Geräten oder Schlüsseln sind sofort dem Hauswart zu melden. Für verursachte Schäden, fahrlässige oder mutwillige Verschmutzungen und Verluste **haftet der Benützer** vollumfänglich bzw. gemäss Gebührenordnung.
- 8.4 Bei grober Verletzung oder Missachtung dieser Vorschriften behält sich die Schulpflege nebst einer allfälligen polizeilichen Verzeigung eine vorübergehende oder gänzliche **Benützungssperre** vor.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 **Beschwerden** sind an die Schulpflege, Ressort Infrastruktur der Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld zu richten.
- 9.2 **Änderungen** dieses Reglementes bedürfen der Genehmigung durch die unterzeichnende Behörde.
- 9.3 **Inkrafttreten:** Das vorliegende Benützungsreglement wurde von der Schulpflege am 7. April 2009 genehmigt und tritt per 1. August 2009 in Kraft.

Wil, 7. April 2009

Namens der Schulpflege Unteres Rafzerfeld

Die Schulpräsidentin: Ruth Stampa

Die Leiterin Schulverwaltung: Alexandra Schiltknecht



10. Anhang

HALLENBAD HÜNTWANGEN

ÖFFNUNGSZEITEN

Das Hallenbad ist jeweils von November bis April an folgenden Tagen geöffnet:

Dienstag (Wassertiefe 1.95 m)
19.00 – 20.00 Uhr, für Kinder und Erwachsene
20.00 – 21.00 Uhr, nur für Erwachsene

Mittwoch (Wassertiefe 1.20 m)
15.30 – 18.00 Uhr, für Kinder und Erwachsene

EINTRITTSPREISE

Einzeleintritt Erwachsene	Fr.	3.--	
Einzeleintritt Kinder	Fr.	2.--	
Punktekarte à 30 Punkte	Fr.	25.--	Erw. 3 Pkte/Eintritt ; Kinder 2 Pkte/Eintritt

MIETE

Das Hallenbad kann für diverse Anlässe gemäss Benützungsreglement gemietet werden.

ANFRAGEN / KONTAKT

Für Fragen wenden Sie sich bitte an die Schulverwaltung der Schulgemeinde Unteres Rafzerfeld, Tel. 044 869 90 40.